



# **Wahlordnung der Wasserchemischen Gesellschaft**

Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker

In der gesamten Wahlordnung der Wasserchemischen Gesellschaft wird auf die konsequente Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Selbstverständlich ist die feminine als auch die maskuline Form jeweils mit einbezogen. Dieses Vorgehen ist unbedingt geschlechtsneutral und wertfrei zu verstehen. Es geschieht lediglich mit Blick auf die flüssigere Schreibweise und bessere Lesbarkeit.

**Wasserchemische Gesellschaft**

Fachgruppe in der GDCh  
c/o Bundesanstalt für Gewässerkunde  
Am Mainzer Tor 1  
56068 Koblenz  
Tel: +49 (0)261 13065210 (vormittags)  
E-Mail: [Wasserchemische-Gesellschaft@bafg.de](mailto:Wasserchemische-Gesellschaft@bafg.de)  
Internet: <http://www.wasserchemische-gesellschaft.de>

Bankverbindung:  
Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main  
BIC DEUTDEFFXXX • DE36 5007 0010 0096 6416 01

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand der Wasserchemischen Gesellschaft - Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. (GDCh) - wird gemäß §§ 7a und 8 der Geschäftsordnung dieser Fachgruppe von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Für die Abwicklung der Wahl wurde die nachstehende Wahlordnung am 09.01.1979 vom Fachgruppenvorstand gebilligt.  
Fassung Dezember 1992: §§ 2.3., 5.1., 5.2., 6.3, 6.5. geändert, § 4.2 entfällt.  
Fassung vom 8. September 2016: Per Beschluss des Vorstands der Wasserchemischen Gesellschaft wurden die §§ 2 bis 8 der Wahlordnung der Wasserchemischen Gesellschaft angepasst und teilweise ergänzt. Die überarbeitete Version der Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Fassung vom 6. September 2018: Aufgrund der Einführung des Online-Wahlsystems beschließt der Vorstand die Anpassung bzw. teilweise Ergänzung der §§ 4, 5 (5a und 5b hinzugefügt) sowie 6 (6a und 6b hinzugefügt) und 7 der Wahlordnung der Wasserchemischen Gesellschaft. § 6, Ziffer 6 sowie § 7, Ziffer 1 der Version 09.2016 entfallen. Die überarbeitete Version der Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Die Vorstandswahl findet in aller Regel am Tag der Mitgliederversammlung statt.

## § 2 Benennung der Kandidaten

- (1) Der Fachgruppenvorstand benennt Kandidaten für die turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder. Dabei wird zwischen dem Vorstandsvorsitzenden, den beiden Stellvertretern und den Beisitzern unter Berücksichtigung verschiedener Fachsparten unterschieden.
- (2) Die vom Fachgruppenvorstand benannten Kandidaten werden den Fachgruppenmitgliedern durch Rundschreiben mindestens 13 Wochen vor dem Wahltag bekanntgegeben.
- (3) In dem Rundschreiben werden die Fachgruppenmitglieder gleichzeitig aufgefordert, weitere Kandidaten innerhalb einer Frist von 5 Wochen zu benennen. Die Vorschläge müssen von mindestens 13 Fachgruppenmitgliedern durch Unterschrift unterstützt werden.

### § 3 Zustimmung der Kandidaten

Der Vorstandsvorsitzende der Wasserchemischen Gesellschaft oder eine von ihm beauftragte Person aus dem Sekretariat oder aus dem Fachgruppenvorstand erfragt die Bereitschaft zur Kandidatur bei den vorgeschlagenen Kandidaten. Die Zusagen müssen bis spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag vorliegen.

### § 4 Aufstellung der Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Briefwahl werden durch die Fachgruppe aufgestellt.

### § 5a Wahlankündigung für Mitglieder mit hinterlegter E-Mail-Adresse

- (1) Jedes Fachgruppenmitglied mit hinterlegter E-Mail-Adresse wird automatisch im Wählerverzeichnis für die Online-Wahl vermerkt und dafür freigeschaltet.
- (2) Die Wahlanschriften werden spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag als pdf-Datei an die hinterlegte E-Mail-Adresse der Fachgruppenmitglieder versendet. Hier werden auch die Kandidaten mit der Angabe, für welches Amt sie kandidieren vorgestellt.

### § 5b Wahlankündigung für Mitglieder ohne hinterlegte E-Mail-Adresse

- (1) Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Briefwahlunterlagen herkömmlich auf dem Postweg an die hinterlegte Versandadresse.
- (2) Die GDCh-Geschäftsstelle verschickt spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag die entsprechend § 4 dieser Wahlordnung vorbereiteten Stimmzettel auf dem Postweg an die Fachgruppenmitglieder.
- (3) In der Sendung enthalten ist ein fertig adressierter Rücksendeumschlag.
- (4) Weiterhin wird ein Begleitbrief mit den erforderlichen Erläuterungen zur Wahl beigefügt, in dem auch alle Kandidaten mit der Angabe, für welches Amt sie kandidieren, vorgestellt werden.
- (5) Für die briefliche Stimmabgabe sind der Sendung außerdem ein Wahl-Antragsformular sowie ein etwas kleinerer, in den Rückschlag hineinpassender, unbedruckter Umschlag in roter Farbe zur Aufnahme der Stimmzettel beigefügt.

## § 6 Stimmabgabe

- (1) Alle Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Pro Kandidat kann eine Stimme vergeben werden. Es müssen nicht alle verfügbaren Stimmen genutzt werden.

### § 6a Stimmabgabe im Online-Wahlverfahren

- (1) Jedes für die Online-Wahl registrierte Mitglied erhält eine E-Mail der GDCh. Diese enthält einen personalisierten Link mit dem sogenannten GUID für den Zugang zum Online-Wahlsystem. Der Link ist nur einmalig nutzbar. Zum Login ist außerdem die Mitgliedsnummer erforderlich.
- (2) Die Stimmabgabe ist bis zum Vortag des Wahltermines um 24.00 Uhr möglich.
- (3) Die Nichtauswahl eines Kandidaten wird als Enthaltung gewertet.
- (4) Für eine komplette Wahlenthaltung kann im Abstimmungsverfahren "Wahl als ungültig abgeben" ausgewählt werden.

### § 6b Stimmabgabe per Briefwahlverfahren

- (1) Fachgruppenmitglieder mit hinterlegter E-Mailadresse können ihre Stimme ebenfalls per Briefwahl abgeben. Hierfür muss bis zu einem bestimmten Stichtag ein Antrag per Online-Wahlsystem gestellt werden. Das genaue Datum wird in dem Schreiben zur Wahlankündigung mitgeteilt. Mit dem Absenden des Briefwahlantrags ist die Wahl im Online-Verfahren nicht mehr möglich.
- (2) Bei brieflicher Stimmabgabe sind die mit der Wahlankündigung gemäß § 5b dieser Wahlordnung verschickten Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel kommen in den neutralen roten Umschlag, der zugeklebt werden muss. Der rote Umschlag kommt dann zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular für die briefliche Stimmabgabe in den an die GDCh-Geschäftsstelle adressierten Rücksendeumschlag. Dieser Umschlag muss den Absender tragen.
- (3) Damit ein Stimmzettel gültig ist, darf nur ein Kreuz vermerkt sein. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen sich mehr als ein Kreuz befindet oder etwas anderes geschrieben ist. Sollte sich kein Kreuz auf dem Stimmzettel befinden, gilt dies als Enthaltung. Des Weiteren ist ein Stimmzettel ungültig, wenn der Antrag nicht korrekt ausgefüllt ist, die Unterschrift fehlt oder der Antragsteller nicht mit dem Absender auf dem Rücksendeumschlag übereinstimmt.



- (4) Der Brief zur brieflichen Stimmabgabe muss bis spätestens 1 Woche vor dem Wahltag in der GDCh-Geschäftsstelle eingehen. Das genaue Datum wird in dem Schreiben zur Wahlankündigung mitgeteilt. Später eingehende Briefe können nicht mehr zur brieflichen Stimmabgabe berücksichtigt werden.
- (5) Ersatz für verlorengegangene Stimmzettel kann nicht geleistet werden. Darauf wird in dem Wahlrundsreiben gemäß § 5b dieser Wahlordnung deutlich hingewiesen.

## § 7 Auswertung der Stimmen

- (1) Der Vorstand benennt den Wahlausschuss. Bei Einspruch durch die Mitgliederversammlung, wählt diese einen neuen Wahlausschuss aus zwei anwesenden Fachgruppenmitgliedern.
- (2) Die Briefwahlstimmen werden in der GDCh-Geschäftsstelle ausgezählt und in das Online-Wahlsystem eingepflegt.
- (3) Alle abgegebenen Stimmen (online + Briefwahl) werden am Wahltag in einem Report abgerufen und durch den Wahlausschuss geprüft.
- (4) Sollten sich mehr Kandidaten zur Wahl gestellt haben, als Ämter zur Verfügung stehen, ist jeweils der Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (5) Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, ist der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl gewählt.
- (6) Über das Wahlergebnis wird ein von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt.
- (7) Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Stimmzettel besteht nicht.

Eine Fachgruppe in der  
Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V.





## § 8 Weiterer Wahlgang

- (1) Haben nach der Auszählung der Stimmzettel zwei Kandidaten für ein Amt im Fachgruppenvorstand die gleiche Stimmenanzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt.
- (2) Die Stichwahl findet in Form eines weiteren Wahlgangs unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses aus dem vorhergehenden Wahlgang in der Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Stimmen werden durch Aufschreiben des Namens des Kandidaten auf neutrale Stimmzettel abgegeben und ausgewertet.

Koblenz, den 1. Juli 2023

Der Vorstandsvorsitzende  
gez. Prof. Dr. Thomas A. Ternes

Eine Fachgruppe in der  
Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V.

